



CH-3003 Bern, BAG

An die Unfallversicherer  
An die Ersatzkasse

**Unfallversicherung  
Mitteilung**

Bern, im Dezember 2020

## **Informationen zur Unfallversicherung im Hinblick auf den Jahreswechsel 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Blick auf das neue Jahr, das vor der Tür steht, erlauben wir uns, Ihnen nachfolgend einige Informationen zur obligatorischen Unfallversicherung zukommen zu lassen.

### **1. Keine Anpassung der Renten der Unfallversicherung an die Teuerung 2021**

Gemäss Artikel 34 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) werden die Renten der obligatorischen Unfallversicherung auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der AHV an die Teuerung angepasst, das heisst grundsätzlich alle zwei Jahre. Am 14. Oktober 2020 hat der Bundesrat beschlossen, die Renten der AHV/IV sowie die Ergänzungsleistungen zu erhöhen, um die Preis- und Lohnentwicklung (Mischindex) zu berücksichtigen. Ab dem 1. Januar 2021 erhöht sich die Mindestrente der AHV/IV von 1185 auf 1195 Franken pro Monat und die Maximalrente von 2370 auf 2390 Franken (für eine volle Beitragsperiode).

Das UVG berücksichtigt die Lohnentwicklung nicht. Die Teuerungszulagen werden allein auf der Grundlage des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) des Monats September unter Berücksichtigung der Teuerung berechnet. Gemäss den Daten des Bundesamtes für Statistik ist der LIK um 1,4 Punkte gefallen, von 104,0 Punkten (Basis: Dezember 2015 = 100) gemäss der letzten Anpassung im September 2008 auf 102,6 Punkte im September 2020. Angesichts dieses Indexrückgangs bleiben die UVG-Renten ab dem 1. Januar 2021 unverändert.

### **2. Einheitliche Rechnungsgrundlagen für die Durchführung der Unfallversicherung**

Ein gemeinsames Gesuch aller UVG-Versicherer – dazu gehören der Schweizerische Versicherungsverband (SVV), die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) und die IG Übrige UVG-Versicherer – wurde am 12. November 2020 beim Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) eingereicht. Das Gesuch strebt eine Änderung der einheitlichen Rechnungsgrundlagen für die Durchführung der Unfallversicherung an. Die einzige Änderung betrifft die Senkung des technischen Zinssatzes auf 1,0 % auf allen Renten. Gemäss Artikel 108 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) müssen diese neuen Rechnungsgrundlagen dem EDI zur Genehmigung vorgelegt werden, was Anfang 2021 geschehen wird. Sie könnten am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

### **3. Entlastung der Vereine des Breitensports von der gesetzlichen Versicherungspflicht (UVV-Revision)**

Heute ist ein Sportverein ab dem Zeitpunkt, da er seinen Funktionären, Trainern oder Spielern Entschädigungen – auch geringfügiger Art – zahlt, verpflichtet, als Arbeitgeber eine Unfallversicherung gemäss UVG abzuschliessen. Wegen der hohen Risiken, die mit der Ausübung von Sport verbunden sind, haben Sportvereine, insbesondere solche, die im Breitensport tätig sind, oft Schwierigkeiten, einen Unfallversicherer zu finden und die hohen Prämien zu entrichten, die von ihnen verlangt werden.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von Swiss Olympic, des SVV, der Suva, der Ad-hoc-Kommission Schaden UVG, der Ersatzkasse UVG und des BAG hat sich mit dieser Problematik befasst und im Sommer dieses Jahres einen Lösungsvorschlag vorgelegt. Dabei handelt es sich um eine Änderung von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV), wo eine neue Ausnahme von der Versicherungspflicht eingeführt werden soll. Konkret soll eine Limite gesetzt werden, unterhalb derer eine Prämienbefreiung gilt. Diese Limite entspricht 2/3 der jährlichen Mindestrente der AHV (derzeit 9480 CHF). Eine Person, deren von einem Sportverein bezahlter Lohn unter diesem Betrag liegt, sollte für diese Tätigkeit nicht obligatorisch unfallversichert sein, sofern bei einem Hauptarbeitgeber eine Nichtberufsunfallversicherung besteht. Eine Vernehmlassung zu diesem Revisionsentwurf wird 2021 durchgeführt.

### **4. Unfallverhütung – Bauarbeitenverordnung (BauAV)**

In Zusammenarbeit mit der Fachkommission 12 «Bau» der EKAS befasst sich das BAG derzeit mit einer Revision der Bauarbeitenverordnung (BauAV). Die wichtigsten Änderungen betreffen die Fallhöhe und die Gerüste. Die Revision der Bauarbeitenverordnung soll Klarheit schaffen. Manche Bestimmungen müssen auch auf den aktuellen Stand der Technik und die gängige Praxis abgestimmt werden. Darüber hinaus sollen bestehende Widersprüche in den verschiedenen Regelungen beseitigt werden. Zu dieser Vorlage wurde bis zum 18. September 2020 eine Vernehmlassung durchgeführt. Nach Auswertung der rund 90 eingegangenen Stellungnahmen sollte die neue Bauarbeitenverordnung im Laufe des Jahres 2021 vom Bundesrat verabschiedet werden.

### **5. Swiss National Action Plan for Electronic Exchange of Social Security Information (SNAP-EESSI)**

Im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) sehen die Verordnungen Nr. 883/2004 und 987/2009 (SR 0.831.109.268.1 und 0.831.109.268.11) zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vor, dass die für den grenzüberschreitenden Datenaustausch verwendeten Papierformulare durch den elektronischen Datenaustausch abgelöst werden (Electronic Exchange of Social Security Information EESSI: [www.bsv.admin.ch/snap-eessi](http://www.bsv.admin.ch/snap-eessi)). Der elektronische Datenaustausch soll eine schnellere Bearbeitung der Dokumente sowie eine Verminderung der Betrugsfälle und Fehler ermöglichen. Er koordiniert unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze insbesondere die Sozialversicherungssysteme von 32 Ländern der EU und der EFTA.

Die Suva und der SVV haben sich darauf geeinigt, dass alle Unfallversicherer ein «Offline»-Verfahren für die Branche UVG anwenden sollen. Dies bedeutet, dass der Online-Zugang zu EESSI ausschliesslich über eine zentrale Verbindungsstelle für die Schweiz (Suva) erfolgt. Im Juni 2020 wurde im Bereich der Unfallversicherung mit der Aktivierung von 21 Geschäftsvorgängen (Business Use Cases, BUC) ein erfolgreicher Anfang gemacht. Die verbleibenden Geschäftsvorgänge werden im Laufe des Jahres 2021 eingeführt.

Gemäss dem neuen Artikel 75b ATSG, dessen Revision im Sommer 2019 vom Parlament angenommen wurde, erheben die Bundesstellen bei den zuständigen Trägern Gebühren für den Anschluss an die Infrastruktur zum Zweck des elektronischen Datenaustausches mit dem Ausland und für deren Be-

nutzung. Der Bundesrat hat in der revidierten ATSV einen Tarif festgelegt, der am 1. Januar 2021 in Kraft treten wird. Ab diesem Datum wird das BSV die Kosten für die Nutzung von EESSI den verschiedenen Sozialversicherungsbranchen in Rechnung stellen. Die erste Rechnung wird im Jahr 2022 ausgestellt und beruht auf den Zahlen für 2021. Die Grundkosten werden pro Sektor nach Anzahl Institutionen und die Nutzungskosten nach Anzahl Benutzerkonten geteilt. Obwohl noch keine konkreten Zahlen genannt werden können, kann davon ausgegangen werden, dass die Kosten in der Unfallversicherung dank der «Offline»-Lösung mit der Suva als Verbindungsstelle für die Branche UVG aufgrund der geringen Anzahl von UVG-Versicherern und Benutzerkonten begrenzt bleiben werden.

## **6. Elektronische Erhebung über die durchgeführten Observationen für den ATSG-Bericht**

Im letzten Quartal des Jahres 2020 wurde ein erster Versuch unternommen, Observationsdaten mit Hilfe des im letzten Jahr präsentierten Online-Erhebungstools zu sammeln. Das BSV wertete die in den verschiedenen Sozialversicherungsbranchen gesammelten Informationen aus. Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen werden die Anweisungen angepasst und der Erhebungsfragebogen so überarbeitet, dass er präziser wird. Anfang 2021 wird die erste echte Erhebung zu den Observationen des Jahres 2020 durchgeführt. Die Ergebnisse werden im ATSG-Bericht veröffentlicht.

## **7. Änderungen im UVG-Register**

Gestützt auf das beim BAG eingereichte Gesuch wurde die CSS Versicherung AG per 30. Mai 2020 aus dem Register der Versicherer gestrichen, die zur Durchführung der Unfallversicherung gemäss UVG befugt sind.

Wir hoffen, Ihnen mit den obigen Informationen dienen zu können und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

Abteilung Versicherungsaufsicht  
Sektion Unfallversicherung, Unfallverhütung und Militärversicherung  
Der Leiter



Cristoforo Motta

**Kopie:** FINMA, SVV, IG Übrige (Solida)